

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.

50. JAHRGANG

Halle (Saale)

15. Mai 1925

NUMMER 20

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Das Alpina-Abkommen

Zwischen dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Einheitsverband, Halle (Saale), einerseits, und der Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Berlin — Frankfurt a. M., andererseits, wird die nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Beide Parteien bekunden hiermit ihren festen und unerschütterlichen Willen, im Interesse des gesamten Uhrmachergewerbes einen dauernden Frieden zu schaffen und alle Mißverständnisse und Differenzen, welche sich insbesondere in letzter Zeit ergeben haben, zu beseitigen.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, daß es der Alpina, D. U.-G., gestattet ist, ihre Marke Alpina auf Uhren mit eigenem und nicht eigenem Werkkaliber anzubringen und die mit Marke Alpina gekennzeichneten Uhren als Alpina-Uhren bezeichnen zu dürfen.

Ebenso dürfen bei Uhren mit Werken eigenen Kalibers die Werke als Alpina-Werke bezeichnet werden.

3. Die Alpina verzichtet darauf, ihre Alpina-Marke auf Großuhren einschließlich Weckern anzubringen. Als Großuhren in diesem Sinne gelten nicht solche Uhren, welche ein 1 oder 8 Tage gehendes Taschenuhrwerk besitzen, ebenso wenig kleine Luxusuhren und Wecker mit Ankerwerken.

Die am Lager der Alpina oder in Bestellung bei den Uhrenfabriken befindlichen Großuhren und Wecker, welche mit der Aufschrift Alpina versehen bzw. bestellt sind, können bis zum Aufbrauchen noch weiter an die Mitglieder der Alpina geliefert werden. Neue Bestellungen der Alpina dürfen diese Bezeichnung nicht mehr tragen.

4. Die Mitglieder der Alpina sind berechtigt, auf ihrem Firmenschild oder an sonstigen Reklameflächen ihres Geschäftshauses, ferner auf ihren Geschäftspapieren und auf ihrem Werbematerial folgende Bezeichnungen zu führen:

a) „Mitglied der Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Berlin — Frankfurt a. M.“,

b) „Verkaufsstelle oder Alleinverkaufsstelle der Alpina-Uhren.“

Dieser Bezeichnung ist die Firma des Mitgliedes vorzusetzen. Bei Schildern, die an oder in den Geschäftsräumen neben der Geschäftsfirma angebracht sind, z. B. bei Pfeilerschildern, ist die nochmalige Voraussetzung der Geschäftsfirma nicht notwendig.

Alpina
Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft e. G. m. b. H.
Rich. Rothmann Wilhelm Ulrich

Gegen vorhandene Schilder, die die Bezeichnung Verkaufsstelle oder Alleinverkaufsstelle der Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Berlin — Frankfurt a. M., tragen, ist nichts einzuwenden. Alte Reklameschilder, deren Text mit der heutigen Rechtsform der Alpina nicht mehr übereinstimmt, sind zu entfernen oder entsprechend umzuändern.

5. Etiketten oder Schilder, welche die Marke Alpina tragen, dürfen nur für solche Uhren in Schaufenstern oder im Laden verwendet werden, welche den Namen Alpina auf dem Zifferblatte tragen. Alle übrigen Uhren, sowie alle anderen Arten von Waren dürfen mit derartigen Etiketten oder Schildern nicht versehen werden.

6. Die Alpina, Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder sich an das vorstehende Abkommen gebunden fühlen.

Der Zentralverband andererseits verpflichtet sich ebenfalls, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf seine Mitglieder einzuwirken, daß Angriffe gegen eine im Rahmen vorstehenden Abkommens gehaltene Alpina-Reklame, oder Verstöße gegen die Markenschutzrechte der Alpina unterbleiben.

7. Etwaige Streitigkeiten auf Grund dieser Vereinbarungen sollen zunächst durch eine freundschaftliche Besprechung zwischen dem Alpina-Mitglied und dem Innungsvorstand des Zentralverbandes zu beseitigen versucht werden. Gelingt dies nicht unverzüglich, so muß jede Partei den Streitfall unter Beifügung der Unterlagen an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes bzw. der Alpina weitergeben, um einen Ausgleich zu erzielen.

Ist auch an dieser Stelle ein Ausgleich nicht zu erreichen, so sind die Parteien an das ordentliche Gericht zu verweisen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung trifft die volle Verantwortung die beiden streitenden Parteien. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher und die Alpina, D. U.-G., verpflichten sich, in solchen Fällen jede Uebernahme von Kosten oder etwaigen Geldstrafen für die unterliegende Partei abzulehnen.

8. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit vierteljährlicher Frist zum nächstfolgenden Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.
Halle a. S.
W. Quentin W. König